

Steuerungsbericht des Sozialreferates für das Jahr 2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13257

Bekanntgabe in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfe- ausschusses sowie des Sozialausschusses vom 04.12.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Hintergrund der Vorlage

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.03.2010 wurde auf einen stadtweiten unterjährigen Steuerungsbericht zugunsten eines Nachtragshaushaltes mit Steuerungsberichtselementen verzichtet. Der Nachtragshaushalt wird ausschließlich dem Finanzausschuss sowie der Vollversammlung vorgelegt.

Im Sozialreferat besteht die Besonderheit, dass gem. § 12 der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrates für Angelegenheiten der Jugendhilfe ein Kinder- und Jugendhilfeausschuss einzurichten ist. Die externen Mitglieder der Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind nur im Kinder- und Jugendhilfeausschuss, nicht jedoch in der Vollversammlung vertreten.

2. Inhalte des Steuerungsberichtes

Im Steuerungsbericht wird eine referatsspezifische Aufbereitung angestrebt. Es werden die wesentlichen Informationen zum laufenden Haushalt sowie bedeutende Entwicklungen des Sozialreferats dargestellt, die auf die Interessen der Mitglieder des Sozialausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses abgestimmt sind.

In gleicher Sitzung erfolgt die Vorlage des Haushaltsbeschlusses (Entwurf 2019) des Sozialreferates.

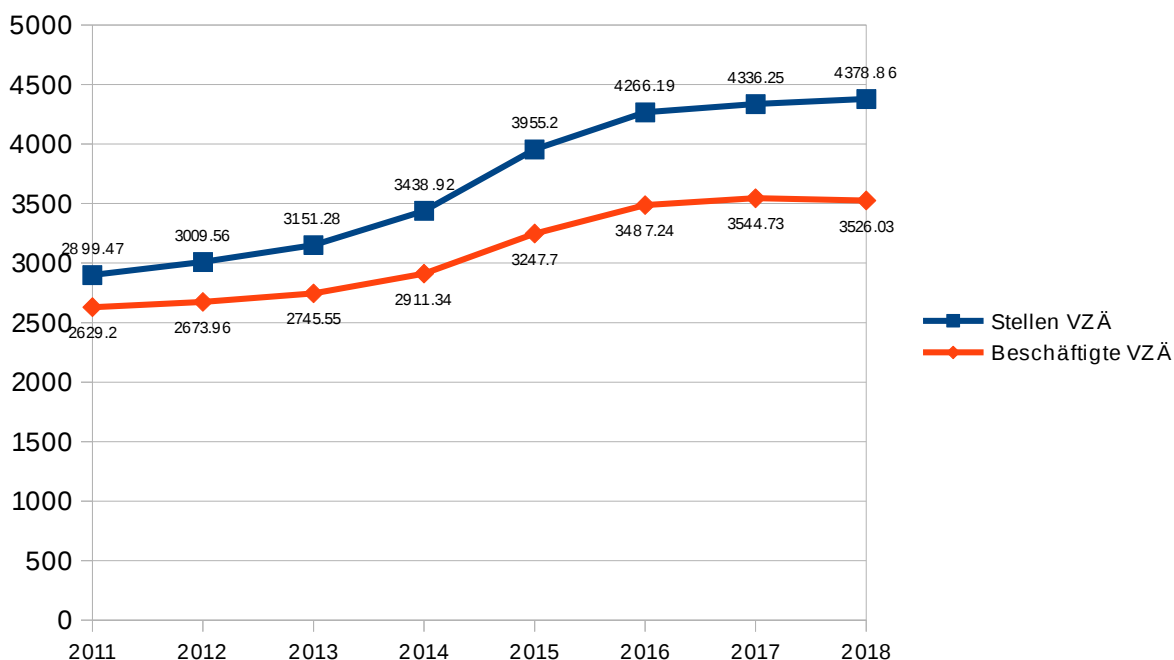
Inhaltlich bezieht sich der Steuerungsbericht 2018 auf das Jahr 2018, der Haushaltsbeschluss auf 2019 ff. Stand des Steuerungsberichts 2018 ist Juni 2018.

Eine frühere Vorlage war aufgrund der Arbeitsbelastung durch das neue Haushaltsplanverfahren nicht möglich. Primär mussten die ressourcenwirksamen Beschlussvorlagen erstellt und zur Entscheidung vorgelegt werden.

Im Folgenden erhalten Sie einen aggregierten Überblick über die Entwicklungen im Sozialreferat im ersten Halbjahr 2018. Es wird im Vortrag der Referentin bewusst nicht über das gesamte Portfolio aller Leistungen des Sozialreferats, sondern über eine Auswahl von Themen berichtet, die für das Sozialreferat eine besondere Bedeutung haben. So wird in dieser Vorlage z.B. auf die Entwicklung der Fallzahlen für Unterhaltsvorschussleistungen nach der Gesetzesänderung und auf die Entwicklung im Bereich der Zweckentfremdung von Wohnraum eingegangen. Auf den sonst anliegenden Controllingbericht muss auf Grund technischer Probleme bei der Auswertung von Profitcentern zum aktuellen Berichtszeitraum verzichtet werden.

Eine schlüssige und inhaltlich nachvollziehbare Auswertung der Finanzdaten in SAP ist in der neuen Produktlogik aktuell noch nicht möglich.

3. Personalsituation und Entwicklung der Stellen innerhalb des Sozialreferates

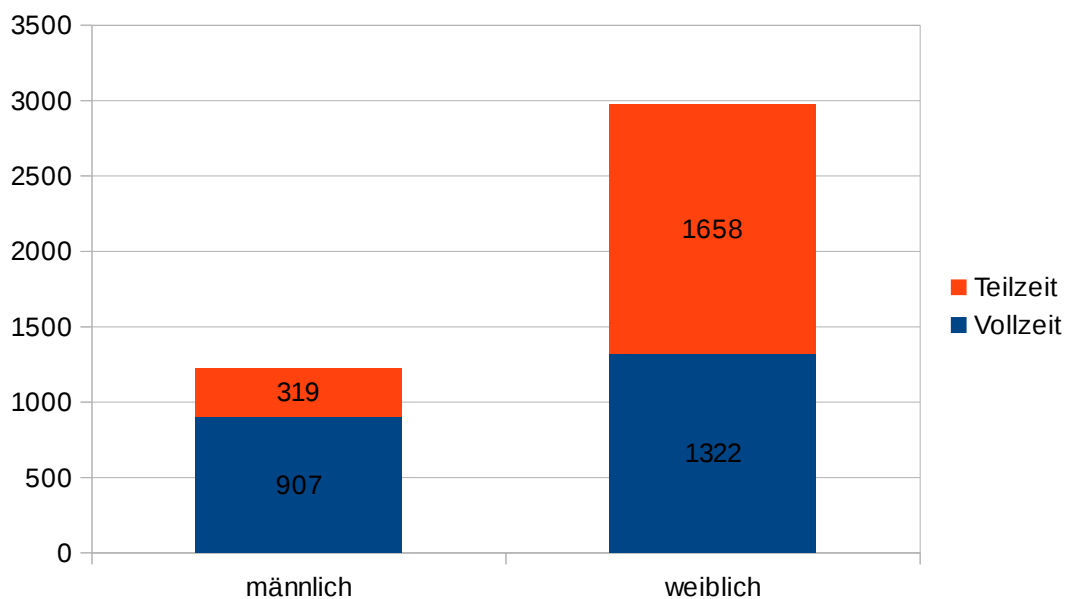


Zum Stand 30.06.2018 stehen dem Sozialreferat zur Erfüllung der nach dem Aufgabengliederungsplan bzw. Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben aktuell insgesamt rund 4.379 VZÄ-Stellen zur Verfügung. Teilweise handelt es sich um befristet eingerichtete Stellen, die entsprechend dem Eckdatenbeschluss vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494) ab dem Haushaltsjahr 2019 pauschal entfristet werden. Dies gilt jedoch nicht für Stellen, die für befristete Aufgaben im Stellenplan eingerichtet wurden (z. B. für Projekte). Das Sozialreferat profitiert bei 393 VZÄ-Stellen durch die Entfristung von Stellen mit Daueraufgabe.

Zusätzlich stimmte der Stadtrat für das Sozialreferat im Jahr 2019 einer Stellenplanausweitung in Höhe von insgesamt 67 VZÄ-Stellen zu (siehe Beschluss der Vollversammlung vom 25.07.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11494).

Betrachtet man alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (aktive Beschäftigte, Beschäftigte ohne Bezahlung sowie beurlaubte Beschäftigte), befinden sich im Stellenplan des Sozialreferates insgesamt 4.514 Personen. Davon sind 135 Beschäftigte aus verschiedensten Gründen beurlaubt. 173 Beschäftigte befinden sich derzeit in Elternzeit.

Entwicklung der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse im Sozialreferat



Das Sozialreferat beschäftigt aktuell insgesamt 4.206 aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon haben insgesamt 1.928 Beschäftigte ein Teilzeitarbeitsverhältnis. Somit liegt die Quote der in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei rund 46 %-Punkten.

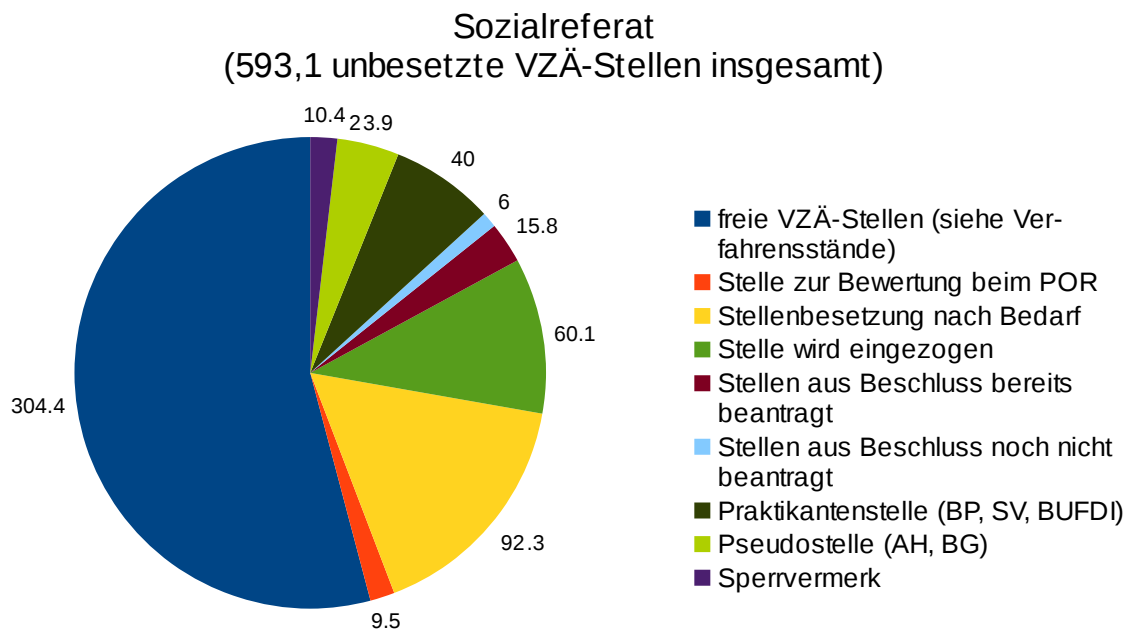
Für das Sozialreferat besteht die zwingende Notwendigkeit, alle vorhandenen und auch die ab dem Haushaltsjahr 2019 zusätzlichen 67 VZÄ-Stellen, insbesondere in den unmittelbar bürgerbezogenen Basisbereichen, zeitnah zu besetzen und langfristig auf einem möglichst hohen Besetzungsniveau zu halten.

Durch die kontinuierliche Erfassung aller unbesetzten Stellen und der Differenzierung in Kategorien verschafft sich das Sozialreferat weiterhin einen detaillierten Überblick über die Verfahrensstände der tatsächlich besetzbaren Stellen. Somit ist die Möglichkeit gegeben, insbesondere bei den tatsächlich zu besetzenden Stellen gezielt in Zusammenarbeit mit den Dienststellen und dem Personal- und Organisationsreferat nachzusteuern.

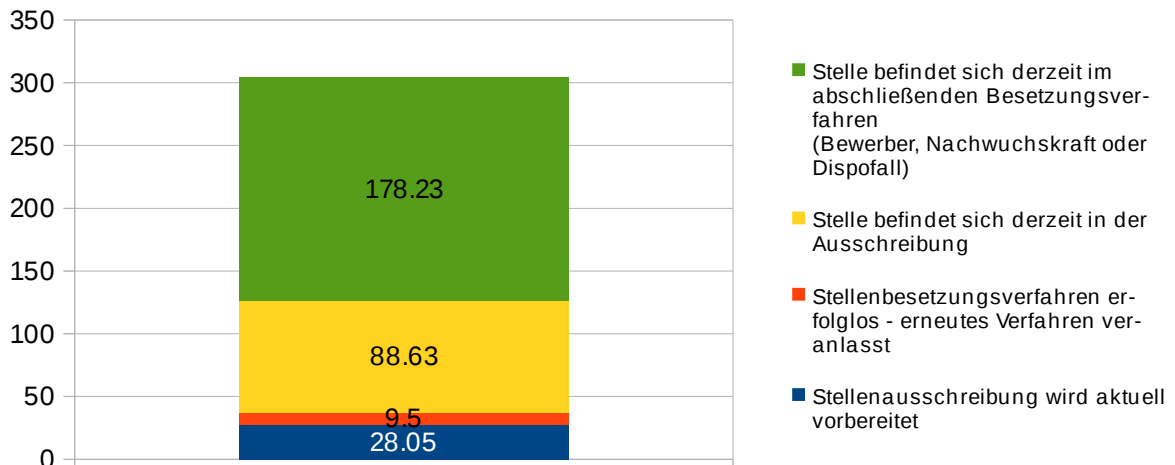
Die Anzahl der tatsächlich zu besetzenden Stellen konnte im vergangenen Halbjahr nicht weiter gesenkt werden. Ganz im Gegenteil stieg die Zahl der tatsächlich besetzbaren Stellen um 21,1 VZÄ. Zum Stichtag 31.12.2017 waren insgesamt 283,3 VZÄ-Stellen besetzbar, zum Stichtag 30.06.2018 stieg die Zahl auf 304,4 VZÄ an. Dies entspricht etwa 7 % aller besetzbaren VZÄ-Stellen in Sozialreferat.

Situation der unbesetzten Stellen im Sozialreferat

Innerhalb des Sozialreferates sind lt. Prisma-Auswertung zum Stand 30.06.2018 insgesamt 593,1 VZÄ-Stellen unbesetzt. Unterbesetzte Stellen bzw. freie Stellenanteile sind nicht berücksichtigt:



Sozialreferat Verfahrensstände der 304,41 freien, tatsächlich zu besetzenden VZÄ-Stellen



4. Entwicklungen im ersten Halbjahr 2018

Auswirkung des Bevölkerungswachstums auf das Sozialreferat

Seit 2000 ist die Bevölkerung Münchens stetig gewachsen – von 1.247.934 Personen mit Hauptwohnsitz im Dezember 2000 auf 1.531.970 im Juni 2018. Die Bevölkerungsprognose des Referates für Stadtplanung und Bauordnung geht derzeit davon aus, dass sich dieses Wachstum fortsetzen wird und im Jahr 2035 ca. 1,851 Mio. Menschen in München leben werden.

Entsprechend wird die bereits seit Jahren bestehende Wohnraumknappheit in München weiter ansteigen und auch die sozialpolitischen Fragestellungen werden voraussichtlich deutlich anwachsen.

5. Entwicklungen in 2018: Stadtjugendamt

5.1 Entwicklung der Fallzahlen für Unterhaltsvorschussleistungen

Am 17.08.2017 trat die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft. Hierbei wurde die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten innerhalb der ersten 12 Lebensjahre aufgehoben. Seit dem 01.07.2017 kann Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezogen werden.

Mit Beschluss vom 05.04.2017¹ wurden 30 zusätzliche Stellen für die Sozialbürgerhäuser (27) und die Fachsteuerung (3) wegen einer zu erwartenden Verdopplung der Fallzahlen geschaffen.

Zum 30.06.2018 sind hiervon 16 Stellen für die Sachbearbeitung und 2 Stellen für die Teilregionsleitung in den Sozialbürgerhäusern besetzt. Für die weiteren Stellen der Sachbearbeitung befindet sich die nächste Ausschreibung in Vorbereitung.

Vor der Gesetzesnovellierung waren zum 30.06.2017 ca. 4.500 Fälle laufend. Die Neuantragszahl lag bei monatlich ca. 900 Fällen. Die eingestellten Fälle mit aktiven Rückgriffsbemühungen² beim unterhaltspflichtigen Elternteil betragen ca. 10.200 Fälle.

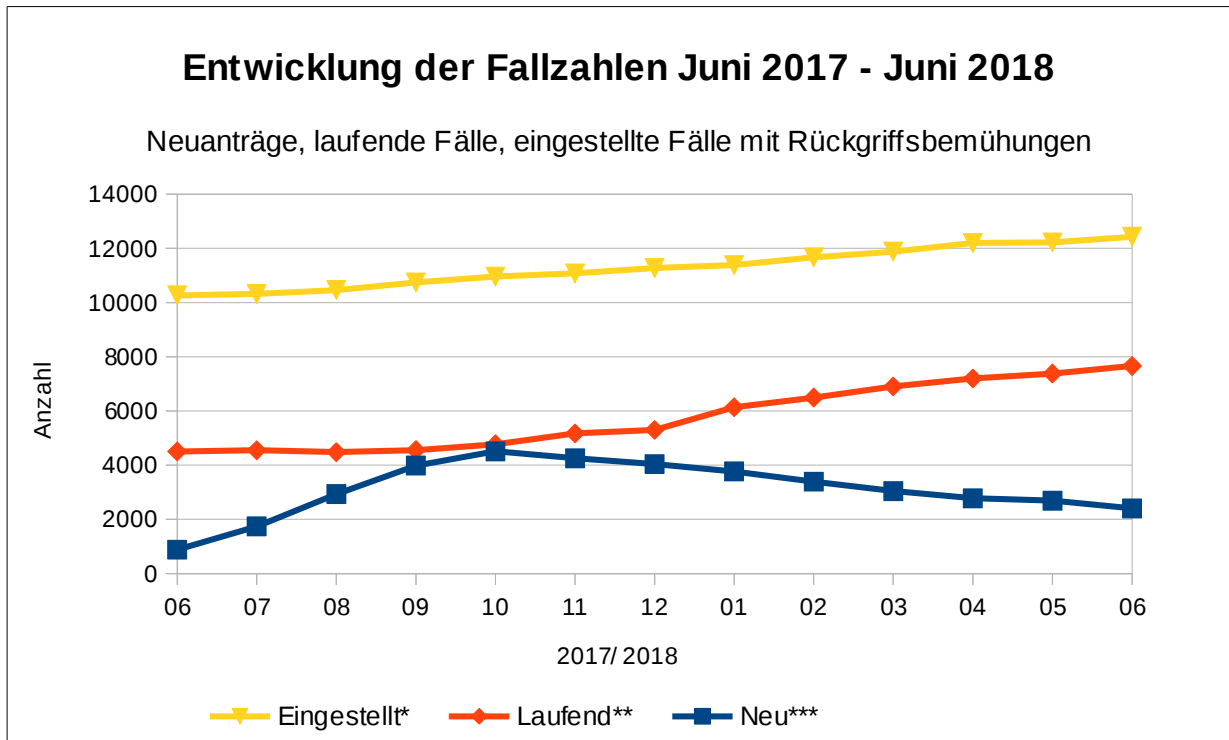
Seit der Gesetzeseinführung stiegen diese Zahlen stetig an. Der Höhepunkt der Neuantragszahlen lag mit 4.511 offenen Neuanträgen im Oktober 2017. Zum 30.06.2018 sind 7.660 Fälle laufend. Die Zahl der offenen Neuanträge beträgt aktuell 2.402. Die Zahl der eingestellten Fälle mit aktiven Rückgriffsbemühungen beim Unterhaltspflichtigen stieg auf 12.428.

Mit Blick auf die noch offenen Neuanträge und der bisherigen Entwicklung ist zu erwarten, dass die Zahl der laufenden Fälle auf ca. 9.000 ansteigen wird. Der monatliche Durchschnitt der offenen, noch zu bearbeitenden Neuanträge wird sich bei ca. 1.200 Fällen einpendeln. Die Zahl der eingestellten Fälle, in denen aktiv Rückholung betrieben wird, wird bei durchschnittlich 14.000 liegen.

Die monatlich ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen betragen derzeit ca. 1,75 Mio. € monatlich. Zum Jahresende wird sich dieser Betrag auf monatlich ca. 1,6 Mio. € reduzieren. Derzeit ist der Auszahlungsbetrag erhöht, da aufgrund der Abarbeitung der Neuanträge, ausgelöst durch die Gesetzesnovellierung, die Nachzahlungsbeträge höher ausfallen, als dies in der Regelsachbearbeitung der Fall ist.

1 Beschluss der Vollversammlung vom 05.04.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07812 „Umsetzung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)“

2 Leistungsfälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr erbracht werden, aber die Rückholung der geleisteten Unterhaltszahlungen noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen ist



- * Fälle, in denen keine laufenden Leistungen mehr erbracht werden; die Rückholung aber noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen ist.
- ** Fälle, in denen monatlich Leistungen erbracht werden; parallel dazu erfolgt die Rückholung beim Unterhaltspflichtigen.
- *** Fälle, in denen bereits ein Antrag gestellt ist, aber aufgrund z.B. fehlender Unterlagen bzw. Mitwirkung noch keine Bewilligung erfolgt.

Rückholquote

Die Rückholquote zum 31.12.2017 betrug 25 %. Zum 30.06.2018 lag diese aktuell nur noch bei 14 %. Die Rückholquote bildet sich aus den Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben eines Haushaltsjahres. Dies bedeutet, dass die erzielten Einnahmen durch Rückholung oft in keinem direkten Zusammenhang zu den tatsächlichen in dem Jahr geleisteten Ausgaben stehen. Die Einnahmen werden in der Regel periodenfremd erzielt.

Aktuell hat die Bearbeitung der Neuanträge Priorität. Die Inverzugsetzung der geleisteten Unterhaltsvorschussleistungen bei den unterhaltspflichtigen Elternteilen erfolgt zeitnah, so dass die übergegangenen Ansprüche des Freistaates Bayern tatsächlich auch geltend gemacht werden können. Erfahrungsgemäß kann es bis zu zwei Jahre dauern, bis Zahlungen eingehen.

Da derzeit jedoch vorrangig Leistungen ausgegeben werden, sinkt die Rückholquote. Dieser Trend wird sich jedoch frühestens im Laufe des Jahres 2019 umkehren. Wann mit einer Rückholquote über den geforderten 25 % zu rechnen ist, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Da die Entwicklungen zum Halbjahr 2018 den Prognosen folgen, sind zum jetzigen Zeitpunkt die bisherigen Stellenzuschaltungen notwendig und bedürfen aktuell keiner Nachsteuerung bzw. Umplanung.

6. Entwicklungen in 2018: Amt für Soziale Sicherung

6.1 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Nachdem zum 31.12.2017 insgesamt 74.047 Personen in 39.201 Bedarfsgemeinschaften Grundsicherung für Arbeitssuchende bezogen, waren es zum 30.06.2018³ insgesamt 73.210 leistungsberechtigte Münchnerinnen und Münchner in 38.491 Haushalten. Damit ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den ersten sechs Monaten um 710, die der Leistungsbezieher um 837 zurückgegangen. Die Zahl der Ausländer im SGB II ist weiter gestiegen, ihr Anteil lag im Juni 2018 bei 51,4 %. Bei den Neuzugängen sind auch Flüchtlinge enthalten, auch ihre Zahl wird weiter steigen. Insgesamt erwartet das Sozialreferat zum 31.12.2018 etwa 74.000 Menschen in 39.000 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug. Die ursprünglich höheren Prognosen, die dem Haushaltsplan 2018 zugrunde liegen, werden sich demnach nicht bestätigen.

Der Anteil der Kinder an allen Leistungsbeziehern bleibt in etwa konstant und liegt zum 30.06.2018 bei rund 29 %. Für den 31.12.2018 werden ca. 21.500 Sozialgeld beziehende Kinder prognostiziert, weil es weiterhin nicht ausreichend gelingt, den Anteil der Kinder im Leistungsbezug zu reduzieren. Insbesondere Familien mit Kindern schaffen es demzufolge nicht, trotz nach wie vor guter Situation auf dem Münchner Arbeitsmarkt den Leistungsbezug des SGB II zu verlassen. Ursächlich dafür sind u.a. Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnsektor, aber auch die nach wie vor prekäre Situation vieler Alleinerziehenden und Familien mit Migrationshintergrund sowie die hohen Mieten in München.

Die Kosten der Unterkunft werden mit rund 250 Mio. Euro auf dem Niveau des Vorjahres liegen.

³ aktuellste Daten der Bundesagentur für Arbeit, revidierte Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

6.2 Flüchtlinge im Leistungsbezug SGB II

Derzeit beziehen 15.340 Menschen aus den acht Kriegs- und Krisenländern (Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan und Syrien) Leistungen im Jobcenter München (Stand Juni 2018). Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 5,3 %. Hierunter sind auch Menschen, die bereits in früheren Jahren nach München geflüchtet sind oder im Rahmen des Familiennachzugs nach München kamen. Davon sind 10.644 Kundinnen und Kunden erwerbsfähig.

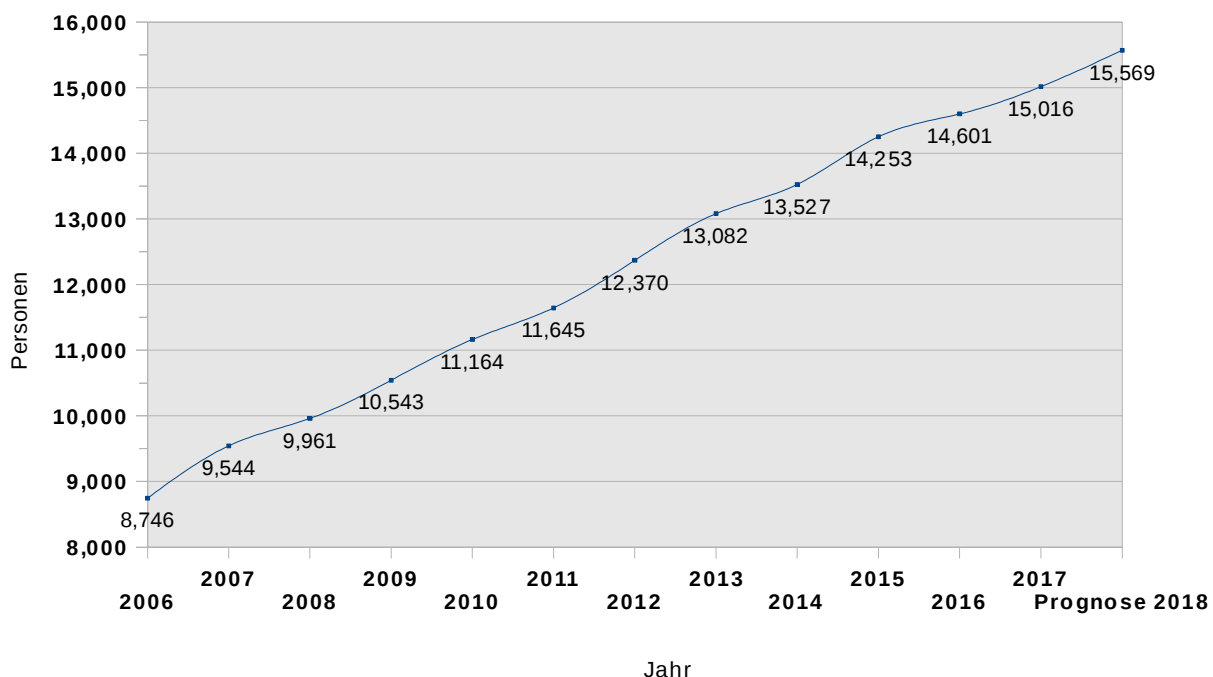
Der Zugang von Flüchtlingen hat aktuell nicht mehr die Dimension der Vorjahre; so sind in den ersten sechs Monaten 2018 nur rund 300 Personen aus den acht genannten Herkunftsländern zugegangen; damit liegt der Zugang um 15,6 % unter Vorjahresniveau.

Weiterhin bleibt das Erlernen der deutschen Sprache eine der wichtigsten Herausforderungen. Die Praxis zeigt, dass seitens der Arbeitgeber ein Sprachniveau gewünscht wird, das derzeit lediglich von rund 8,6 % der im Jobcenter gemeldeten Flüchtlinge erfüllt werden kann. Das Jobcenter München arbeitet hier sehr eng mit dem Amt für Wohnen und Migration, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie der Agentur für Arbeit zusammen. Es wurde eine Vielzahl von Maßnahmen und Angeboten eingerichtet und stetig weiter entwickelt. Insgesamt gelingt die Integration der Geflüchteten trotz aller Schwierigkeiten gut. Die Integrationsquote für alle (auch der bereits früher geflüchteten) Menschen lag im Jahr 2017 bei 26,6 %.

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge im Leistungsbezug des SGB II wird in den nächsten Monaten weiter steigen, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weiterhin am Abbau der Rückstände für die Anerkennungsverfahren arbeitet.

6.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt

Entwicklung der Grundsicherung im Alter (Personen)
 2006 - 2018 (jeweils zum 31.12.)



Die Zahl der Leistungsberechtigten ab dem Rentenalter (Grundsicherung im Alter – 4. Kapitel SGB XII) nimmt weiter zu. Nach 15.016 Personen zum 31.12.2017 waren es zum 30.06.2018 bereits 15.233 Münchnerinnen und Münchner, deren Einkommen im Alter nicht zur Sicherung des Existenzminimums genügt.

Für den 31.12.2018 werden 15.569 Leistungsbeziehende erwartet. Damit rechnet das Sozialreferat mit einer Steigerung der Zahl der Leistungsberechtigten um rund 550 Personen bzw. 3,7 %.

Die Zahl der Grundsicherungsbezieherinnen und -bezieher unter 65 Jahren liegt mit 3.776 derzeit knapp über Vorjahresniveau (Stand 30.06.). Das Sozialreferat geht davon aus, dass die Zahl der Berechtigten im weiteren Jahresverlauf weiter leicht ansteigen wird. Voraussichtlich werden knapp 4.000 Personen zum 31.12.2018 leistungsberechtigt sein.

Die Inanspruchnahmen von Hilfe zum Lebensunterhalt, die nicht dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren in Anspruch nehmen können, ist mit 2.759 Personen auf Vorjahresniveau. Hier wird mit keiner nennenswerten

Steigerung bis Jahresende gerechnet.

Der steigenden Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher folgend, werden die Kosten für Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII von bislang 154 Mio. € im Jahr 2017 auf 158,1 Mio. €⁴ steigen. Diese Kosten werden jedoch für das 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) fast vollständig durch den Bund refinanziert. Seit dem Jahr 2014 übernimmt der Bund 100 % der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nur gesetzliche Transferleistungen, ohne regionale Aufstockung). Für die Zeit 2018 bis 2022 kann mit einer Entlastungen des städtischen Haushalts in Höhe von rund 763 Mio. € gerechnet werden.

Im SGB II wird von einer weiter steigenden Zahl der Leistungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr ausgegangen. Im SGB XII verläuft die Entwicklung insgesamt im Rahmen der bisherigen Prognose.

6.4 Entwicklung Pflege - Übergang der Hilfe zur Pflege und Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern

Im Zuge der Einführung des Bayerischen Teilhabegesetzes (BayTHG) kommt es auch zu Änderungen im Bayerischen Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen (AGSG). Die wesentlichste Veränderung betrifft die Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII). So sind in Bayern ab dem 01.03.2018 die Bayerischen Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe neben der Eingliederungshilfe künftig auch für alle Hilfen nach dem siebten Kapitel des SGB XII („Hilfe zur Pflege“) zuständig. Damit geht die bisherige Zuständigkeit für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Bezirke über. Somit ist künftig auch für Münchner Bürgerinnen und Bürger, die ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege benötigen, der Bezirk Oberbayern und nicht mehr die Landeshauptstadt München zuständig.

Um den Übergabeprozess gut vorzubereiten hat der Bezirk Oberbayern für das Jahr 2018 noch von seinem Delegationsrecht Gebrauch gemacht und den Verwaltungsvollzug bis zum 31.12.2018 auf die Landeshauptstadt München übertragen. Ab dem 01.01.2019 ist keine weitere Delegation mehr zulässig und der Bezirk Oberbayern erhält die alleinige Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und grundsätzlich auch z.B. für die gleichzeitig zu gewährenden existenzsichernden Leistungen.

Oberste Prämisse für das Sozialreferat und auch den Bezirk Oberbayern ist bei allen Konsequenzen und Aufgaben, die sich aus dem BayTHG ergeben, dafür Sorge zu

⁴ Rund 137,6 Mio. € für Leistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), 17,5 Mio. € für Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt), 2,9 Mio. € regionale Aufstockung

tragen, dass für die vom Wechsel der Zuständigkeiten betroffenen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eine reibungs- und lückenlose Weitergewährung ihrer Hilfen gewährleistet werden kann. Insofern hat die Organisation der Übergabe der „Bestandsfälle“ im gesamten Prozess höchste Priorität. Die Übergaben der relevanten Unterlagen zu den einschlägigen „Bestandsfällen“ konnten bereits zum 04. Juni 2018 begonnen werden. Hierbei handelt es sich um rund 2.500 Fälle.

Die genauen personellen und finanziellen Auswirkungen dieser Veränderung sind noch nicht abschließend zu beziffern. Insbesondere die Folgen für die Bezirksumlage können frühestens ein Jahr nach der vollständigen Übernahme der Hilfe zur Pflege durch den Bezirk Oberbayern eruiert werden, wenn die dann aktuelle Bezirksumlage im städtischen Haushalt verrechnet wurde. Da bei der Errechnung der Bezirksumlage zudem die „Wirtschaftskraft“ der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des jeweiligen Landkreises eine relevante Berechnungsgröße darstellt, lassen sich die genauen Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung auf die Umlage nicht exakt nachweisen. Zu den Auswirkungen auf den Transferhaushalt der Landeshauptstadt München sowie auf das städtische Personal wird das Sozialreferat dem Stadtrat berichten.

7. Entwicklungen in 2018: Amt für Wohnen und Migration

7.1 Vermittlung in dauerhaftes Wohnen

Das erste Halbjahr 2018 stand weiterhin unter dem Einfluss des stark angespannten Münchner Wohnungsmarktes. Mit der Vielzahl an Zuzügen ist immer auch ein Anstieg der Zahl von Haushalten verbunden, die preisgünstigen Wohnraum nachfragen. Dies spiegelte sich in den vergangenen Jahren in der steigenden Zahl der Wohnungsanträge wider. Im Jahr 2017 war ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der zu noch nie erreichten Monatsspitzen von über 2.700 Anträgen in einem Monat führte. In den letzten 15 Monaten (Januar 2017 bis März 2018) gingen durchschnittlich 2.247 neue Anträge ein. Der Durchschnitt der Vorjahre lag bei ca. 1.700 – 1.800 Anträgen. Die Sachbearbeitung wurde bzw. wird mit einer Steigerung der gestellten Anträge von 24 % konfrontiert. Die Prognose für 2018 liegt bei ca. 29.500 Anträgen.

Zum 30.06.18 sind ca. 15.000 Haushalte für eine geförderte Wohnung registriert. Im Vergleich zum 31.12.2017 mit 17.433 registrierten Haushalten bedeutet das einen Rückgang von ca. 2.400 Haushalten. Die Zahlen spiegeln nicht die Realität wider. Aufgrund fehlender Stellen in der Sachbearbeitung gibt es zahlreiche nicht bearbeitete Anträge. Nach Abarbeitung der Rückstände ist von 18.000 registrierten Haushalten auszugehen. Dabei ist festzustellen, dass der Anstieg nahezu ausschließlich in der höchsten Dringlichkeitsstufe stattfindet.

Die Wohnungsvergaben werden auch in 2018 weit hinter dem Bedarf zurück bleiben. Die Prognose für 2018 liegt bei derzeit ca. 3.500 Wohnungen und beinhaltet auch die Vergabe von Wohnungen an städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die anhaltend hohe Nachfrage auf dem frei finanzierten Wohnungsmarkt mit entsprechenden Preissteigerungen führt dazu, dass Mieterinnen und Mieter des geförderten Wohnungsbaus immer seltener Zugang zum freien Mietwohnungsmarkt finden und so die Fluktuation im geförderten Bereich stagniert. In der Folge stocken auch die Wohnungsvermittlungen insbesondere aus den Wohnformen für Wohnungslose. Aus dem Sofortprogramm Wohnen für Alle stehen statt der anvisierten 3.000 Wohnungen nur 1.500 Wohnungen zur Verfügung. Bis auf vereinzelte Bauvorhaben wurden diese in 2017 und der ersten Jahreshälfte 2018 belegt, so dass aus diesem Programm aktuell keine wesentliche Entlastung mehr möglich ist.

Langfristig kann eine dauerhafte Entlastung nur durch eine deutliche Erhöhung der Zielzahlen im geförderten Wohnungsbau erreicht werden. Hierbei sind die Münchner Umlandgemeinden und Landkreise kooperativ mit einzubeziehen und gemeinsame Wohnungsbauprojekte zu entwickeln und umzusetzen. Mittelfristig werden die bereits in der Planung und Umsetzung befindlichen Bautätigkeiten der städtischen Wohnungsbaugesellschaften (GWG und GEWOFAG) für eine Teilentlastung sorgen.

7.2 Soziale Einrichtungen für Wohnungslose

Nach der sprunghaften Zunahme wohnungsloser Menschen von 7.269 Personen zum Jahresende 2016 auf 9.000 Personen zum Jahresende 2017 blieb die Anzahl der Personen seit dem Jahresbeginn 2018 weitestgehend auf gleichbleibendem hohem Niveau. Durch die Belegung fertiggestellter KomPro B Wohneinheiten mit Haushalten sowohl aus der Sofortunterbringung als auch aus dem Bereich anerkannter Flüchtlinge und privater Notquartiere konnte im April sogar ein Rückgang der Anzahl wohnungsloser Menschen verzeichnet werden. Im Mai waren jedoch wieder steigende Unterbringungszahlen zu verzeichnen. Im Dezember 2017 befanden sich 5.315 Personen in Beherbergungsbetrieben, Notquartieren, Flexi-Heimen, Clearinghäusern (davon 1.662 Kinder und Jugendliche) im städtischen und verbandlichen Sofortunterbringungssystem, zum Stichtag 31.05.2018 waren es 5.373 Personen, davon 1.888 Kinder und Jugendliche. Darin enthalten ist die Personengruppe der sogenannten „Fehlbeleger“, die sich trotz eines geänderten Status aufgrund mangelnden Wohnraums nach wie vor in Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Oberbayern (ROB) aufhalten müssen.

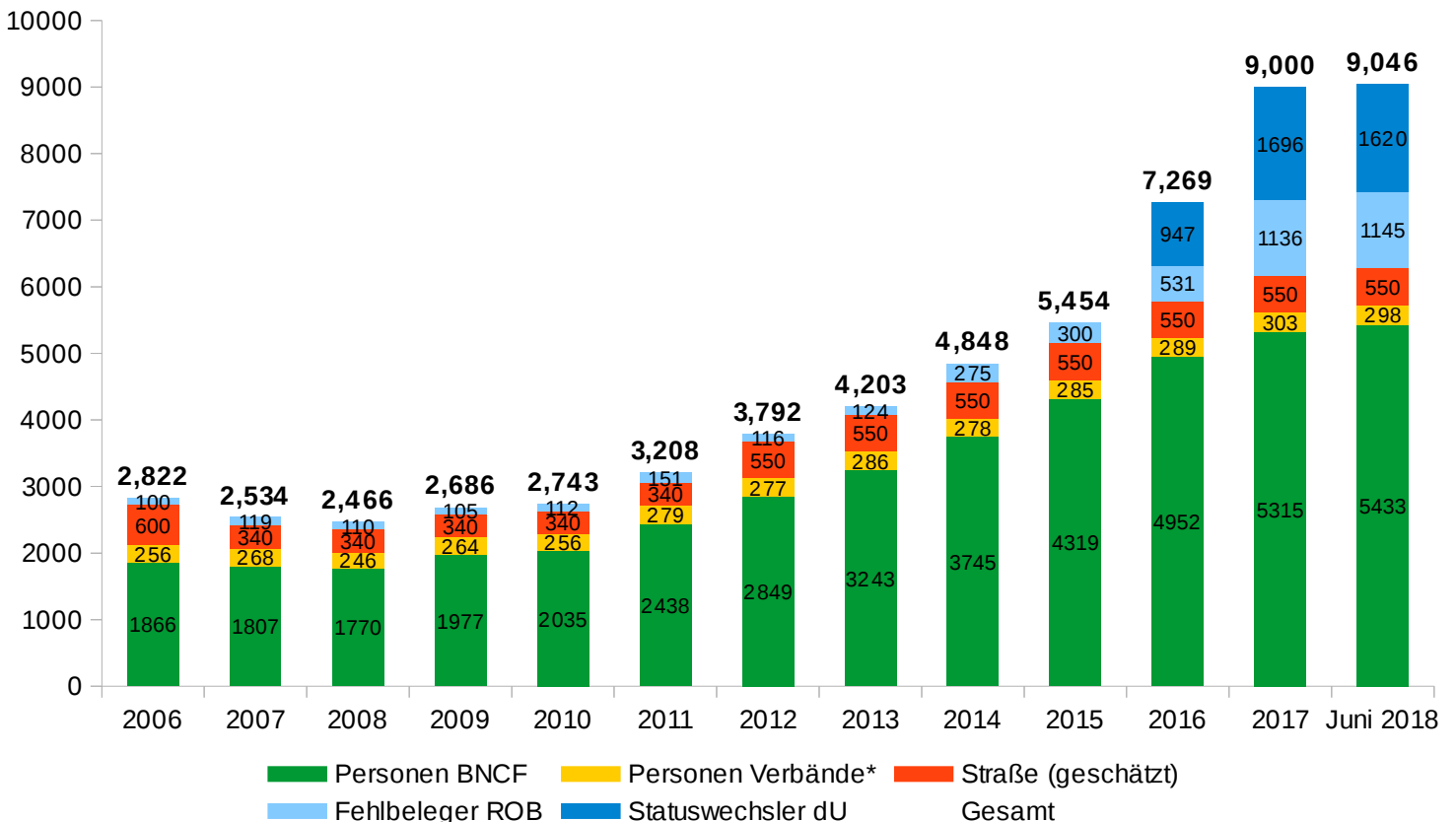
Ebenso hinzugezählt wird die Zahl der „Statuswechsler“. Dies sind Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, die noch in der städtischen, dezentralen Geflüchtetenunterbringung wohnen können (und bei denen anfallende Kosten noch über die ROB refinanziert werden), die aber ebenfalls keine Wohnungen auf dem städtischen Wohnungsmarkt finden.

Die Zahl der Menschen, die in München obdachlos auf der Straße leben, wird aufgrund fehlender aktueller Daten weiterhin auf 550 Personen geschätzt.

Die Stagnation der Belegungszahlen auf hohem Niveau ist auch der Tatsache geschuldet, dass das Sofortunterbringungssystem derzeit bei einer Auslastung von knapp 97 % liegt.

Auch im ersten Halbjahr 2018 bleiben die zu niedrigen Fertigstellungsraten im Neubau von Objekten für die Vermittlung von Haushalten mit geringem Einkommen spürbar. Dazu kommen dauerhaft wegfallende Belegrechte und eine fortlaufende Stagnation der Vermittlungsraten in den freifinanzierten Wohnungsmarkt auf sehr niedrigem Niveau. Die Akquise neuer Objekte für die Sofortunterbringung gestaltet sich äußerst schwierig.

Wohnungslosigkeit in München



BNC: Beherbergungsbetriebe, Notquartiere und Clearinghäuser

Aufgrund der aktuellen Vergaberichtlinien wurde dem Sozialausschuss des Stadtrats im September 2018 ein Beschluss vorgelegt, der die europaweite Ausschreibung und Vergabe von Bettplätzen in der Sofortunterbringung regelt. Geplant ist, zunächst 2.000 Bettplätze in gewerblichen Beherbergungsbetrieben auszuschreiben, um wegfallende Objekte zu kompensieren und das System zu entlasten. Im Flexi-Heim Programm wurden bereits 180 Bettplätze realisiert, ein weiteres Objekt mit 112 Bettplätzen wird voraussichtlich im September 2018 fertiggestellt. 540 weitere Bettplätze sind bis 2021 bereits im Bau bzw. in der konkreten Planung. Derzeit befinden sich ca. 1.390 zusätzliche Bettplätze in der Prüfung bzw. Vorplanung. Im Kälteschutzprogramm stehen weiterhin 970 Plätze zur Verfügung. Mittlerweile wurde ein Ersatzstandort für das Kälteschutzprogramm ab dem vierten Quartal 2022 gefunden.

Darüber hinaus entwickelt das Amt für Wohnen und Migration derzeit ein Gewaltschutzkonzept für den Bereich der Sofortunterbringung sowie Möglichkeiten

zur Unterbringung von Großfamilien.

7.2 Wohnungsaufsicht/Wohnungsbestandssicherung

Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum gilt im Bereich der Landeshauptstadt München ununterbrochen bereits seit dem 01.01.1972.

Derzeitige rechtliche Grundlagen für den Vollzug sind das Bayerische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungssatzung [ZeS]).

Im Jahr 2017 wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Bestandssicherung 298 illegale Zweckentfremdungen beendet und die betreffenden Wohnungen dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt. Von diesen 298 Wohnungen sind 104 Wohnungen zuvor als Ferienwohnungen genutzt worden. Die Anzahl von 298 Wohnungen hat einen Erstellungswert (Baukosten) in Höhe von etwa 69 Millionen Euro.

Durch die Zuschaltung von Personal ist ein konzertiertes Vorgehen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum für Zwecke der Fremdenbeherbergung (Ferienwohnungen) möglich. Mit der Einrichtung einer eigenen Sonderermittlungsgruppe im Jahre 2015 und der aktuellen Rechtsprechung ist ein gestraffter Vollzug durchsetzbar.

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes wurde eine neue Zweckentfremdungssatzung⁵ (ZeS) erlassen, die zum 15.12.2017 in Kraft trat.

In diese Satzung wurden die Neuregelungen des Zweckentfremdungsgesetzes übernommen:

- Erweiterung des Bußgeldrahmens auf 500.000,- €,
- gesetzliche Anordnung des Sofortvollzuges,
- Erweiterung der Auskunftspflichten auf Verwalter und Vermittler, als auch für Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes,
- der Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar,
- verschiedene rechtliche Konkretisierungen (z.B. Festlegung einer 8-Wochen-Grenze für eine legale Fremdenbeherbergung).

Alle rechtlichen Möglichkeiten, die die neue gesetzliche Grundlage bietet, sind in die Satzung aufgenommen worden und werden durch die Verwaltung offensiv genutzt.

Dennoch sind dringend weitere Veränderungen der Gesetzgebung auf Landesebene notwendig. Diese konkreten Forderungen der Landeshauptstadt München finden

5 Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09698

sich in der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 12761 des Sozialausschusses vom 22.11.2018 wieder (Beschlusstitel: Vollzug der Zweckentfremdungssatzung (ZeS) Zweckentfremdung von Wohnraum durch Vermietung als Ferienwohnungen [...]).

7.3 Neue Online-Plattform zur Meldung einer vermuteten Zweckentfremdung von Wohnraum

Die vom Stadtrat im Juli 2017 beschlossene Online-Meldeplattform für die Meldung einer vermuteten Zweckentfremdung von Wohnraum ist seit Januar 2018 realisiert. Das entsprechende Formular kann im Internet aufgerufen und genutzt werden (www.muenchen.de/zweckentfremdung bzw. www.raum-fuer-muenchen.de).

Flankiert wurde die Einrichtung der Online-Meldeplattform durch eine Auftaktpressekonferenz am 16.01.2018 sowie einer Öffentlichkeitskampagne. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitskampagne erfolgte eine medienwirksame verbale und visuelle Darstellung des Themas (Wort-Bild-Marke „Raum für München“).

Die Resonanz auf das neue Angebot des Sozialreferates war in den ersten Tagen und Wochen nach Freischaltung der Online-Meldeplattform aufgrund der parallel gestarteten Öffentlichkeitskampagne und der umfangreichen Medienberichterstattung wie erwartet sehr hoch. So wurden in den ersten drei Tagen nach Inbetriebnahme der Meldeplattform bereits mehr als 100 Meldungen über eine vermutete Zweckentfremdung an den zuständigen Fachbereich übermittelt. In der Folgezeit ging die Anzahl der Meldungen kontinuierlich zurück. Derzeit (Stand: 30.06.2018) ist der Eingang von ca. 10 Meldungen am Tag zu verzeichnen.

Zum Stichtag 30.06.2018 sind bereits gut 600 Meldungen über die Online-Meldeplattform eingegangen. Hierbei handelt es sich um eine absolute Zahl, ohne Berücksichtigung etwaiger Mehrfachmeldungen oder einer Prüfung der inhaltlichen Qualität der abgegebenen Meldungen. Durch die Einrichtung der Online-Meldeplattform ist eine deutliche Steigerung der gemeldeten Hinweise auf eine mögliche Zweckentfremdung von Wohnraum eingetreten. Im Vergleich dazu: Im gesamten 2. Halbjahr 2017 (d.h. vor der Einrichtung der Online-Meldeplattform) erreichten den zuständigen Fachbereich im Amt für Wohnen und Migration insgesamt gut 220 Hinweise auf eine Zweckentfremdung von Wohnraum auf anderen Kommunikationswegen wie z.B. per E-Mail oder per Telefon.

Am häufigsten wurde bislang ein vermuteter Leerstand von Wohnraum (rund 250 Meldungen) und die vermutete Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung (rund 170 Meldungen) gemeldet. Die Meldungen über eine vermutete Zweckentfremdung für andere gewerbliche Nutzungen (z.B. als Praxis oder als

Büro) sind mit 143 Meldungen ebenfalls stark vertreten.

Bei deutlich über der Hälfte der eingegangenen Meldungen (um die 60 %) lagen dem Fachbereich zuvor noch keine Hinweise über eine mögliche Zweckentfremdung von Wohnraum vor. Insofern ist bislang festzustellen, dass durch die Online-Meldeplattform im Fachbereich insgesamt erheblich mehr zu bearbeitende Vorgänge generiert werden. Dies ist aus Sicht des zuständigen Fachbereiches einerseits erfreulich, da mögliche Verstöße gegen die zweckentfremdungsrechtlichen Vorschriften in noch größerem Umfang verfolgt werden können. Es muss andererseits jedoch sichergestellt sein, dass die Sachbearbeitung der Vorgänge – die teils von einer rechtlich hohen Komplexität geprägt ist – auch weiterhin mit einer sehr hohen inhaltlichen Qualität erfolgen kann. Dies gilt umso mehr, da von der Arbeit des zuständigen Fachbereiches grundlegende Rechte der jeweiligen beteiligten Personen (wie beispielsweise das Grundrecht auf Eigentum) berührt sind.

Um die hohe Anzahl von Meldungen einer zeitnahen Bearbeitung zuzuführen, wurden als relativ schnell umzusetzende Maßnahme seitens des Fachbereiches mehrere Nachwuchskräfte angefordert, die auch entsprechend zugeteilt wurden. So wird alleine die Sonderermittlungsgruppe Ferienwohnungen für einen vorübergehenden Zeitraum von 7 Nachwuchskräften in ihrer Arbeit unterstützt.

7.4 Vorgehen gegen Internetportalbetreiber für Ferienwohnungen

Seit dem Inkrafttreten der neuen Zweckentfremdungssatzung besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung auch für Internetportalbetreiber für Ferienwohnungen. Diese neue rechtliche Möglichkeit wird vom Fachbereich Bestandssicherung genutzt.

So wurde beispielsweise ein großer Portalbetreiber, der Daten in Bezug auf dort inserierende Personen auf Nachfrage nicht benennen wollte, durch das Sozialreferat mittels einer Anordnung (Bescheid) zu einer entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Der Erlass weiterer entsprechender Anordnungen durch den Fachbereich Bestandssicherung ist geplant. Die diesbezügliche weitere Entwicklung, insbesondere der Ausgang von eventuellen Gerichtsverfahren, bleibt abzuwarten.

7.5 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge, Entwicklung der Fallzahlen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wie bereits im Verlauf des Jahres 2017 hat sich auch zu Beginn des Jahres 2018 der Trend sinkender Fallzahlen im AsylbLG fortgesetzt. Befanden sich im Januar 2017 noch 7.638 Personen im laufenden Leistungsbezug, belief sich die Zahl der Leistungsbeziehenden im Januar 2018 auf 5.212 Personen. Aktuell ist die Entwicklung allerdings wieder leicht steigend. Da selbst das BAMF keine Prognosen mehr zu den Zugängen von asylsuchenden Personen erstellt, basieren diese Angaben auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

Das Verhältnis der Leistungsberechtigten nach § 3 und § 2 AsylbLG⁶ hat sich stark verändert. Im Januar 2017 lag der Anteil der Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG noch bei 80,47 %. Im Januar 2018 betrug dieser Anteil lediglich noch 37,3 %. Dementsprechend ist die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 2 gestiegen.

Monat	Leistungsberechtigte nach AsylbLG gesamt	Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG	Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG
Januar	5.212	1.944	3.268
Februar	5.177	1.991	3.186
März	5.548	2.315	3.233
April	5.509	2.319	3.190
Juni	5.761	2.548	3.213

Aufgrund der derzeitigen politischen Situation in Europa ist eine Prognose zur Entwicklung der Fallzahlen nur schwer möglich. Es ist abzuwarten, wie sich die sog. Ankereinrichtungen, die ab 01.08.2018 in Betrieb genommen wurden ggf. auf die Fallzahlentwicklung auswirken. Eine mögliche Stärkung des Sachleistungsprinzips kann sich auf die Kosten auswirken. In der Planaufstellung für 2018 wurde davon ausgegangen, dass zum Jahresende ca. 6.000 Personen Leistungen nach dem AsylbLG beziehen werden. Bis zum Jahresende 2018 ist daher mit einem Anstieg zu rechnen, da die Regierung von Oberbayern (ROB) beabsichtigt, die Kapazitäten in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften etwas aufzustocken.

7.6 Auslastungsgrade dezentrale Unterkünfte, zukünftige Platzbedarfe, Planungsstände

Zum 30.06.2018 umfasst das System der kommunalen Flüchtlingsunterbringung insgesamt 24 Unterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 4.990 Bettplätzen. Aktuell sind 4.050 Bettplätze im dezentralen System belegt. Dies bedeutet eine Belegungsquote von 81,2 %. Im Zeitraum Januar bis Juni 2018 gab es im Bereich der kommunalen dezentralen Unterbringung insgesamt 50 Zuweisungen durch die ROB. Es handelte sich hierbei um 25 direkte Erstzuweisungen durch die ROB nach dem Königsteiner Schlüssel aufgrund einer Freimeldung von Bettplätzen im April 2018. Die restlichen Zuweisungen sind im Rahmen von Familienzusammenführungen, Geburten oder aufgrund von Sonderfällen (z.B. LGBT) erfolgt. Im System der dezentralen Unterbringung werden 300 freie Bettplätze vorgehalten (entspricht einer Quote von 5 %) und 640 Bettplätze (12,8 %)

⁶ Bei Personen mit einem Leistungsanspruch nach § 2 handelt es sich um Personen, die eine Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten erfüllt haben. Diese erhalten (höhere) Leistungen analog dem SGB XII, sofern sie auch ihren ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nachkommen.

gelten als blockiert. Die Zahl an blockierten Bettplätzen resultiert unter anderem aus der Tatsache, dass in Unterkünften grundsätzlich 10 bis 15 % der Plätze aufgrund von Familienzuschritten und Einzelzimmerberechtigungen nicht belegt werden können.

Zudem sind in den aktuellen Berechnungen blockierte Zimmer in dezentralen Unterkünften enthalten, die aufgrund von Baumaßnahmen aktuell nicht nutzbar sind. Die Zahl der Statuswechsler (= anerkannte Flüchtlinge) in den Unterkünften steigt weiterhin kontinuierlich und beträgt aktuell ca. 1.620 Personen, das sind ca. 40 % aller Bewohnerinnen und Bewohner der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte.

Die dezentrale Unterbringung soll weiterhin nicht ausgebaut werden. Es ist aktuell davon auszugehen, dass auch zukünftig keine Zuweisungen in größerem Umfang durch die ROB an die Landeshauptstadt München erfolgen werden. Berücksichtigt werden müssen aber die Familiennachzüge zu bereits in München lebenden anerkannten Flüchtlingen in dezentralen Unterkünften. Alleinig bereits bestehende Objekte werden erweitert, so z.B. die Erhöhung der Kapazität der dezentralen Unterkunft Nailastr. 10.

Da das Wohnungslosensystem derzeit völlig überlastet ist, werden Statuswechsler auch weiterhin länger als ursprünglich geplant in den kommunalen Flüchtlingsunterkünften verbleiben. Die als nächstes terminierten Schließungen in den dezentralen Unterkünften sind Hofmannstr. 51 (April 2019), Meindlstr. 14a (Juli 2019) sowie Hofmannstr. 69 (Februar 2020). Die Schließungen Hofmannstr. 51 und 69 erfolgen aufgrund des jeweiligen Mietvertragsendes. Die Meindlstr. 14 a befindet sich auf einem Grundstück, und kann aufgrund von Bauplanungen nur bis zum angegebenen Zeitpunkt dort belassen werden.

Insgesamt verliert die kommunale Flüchtlingsunterbringung mit Schließung dieser drei Unterkünfte 1.023 Bettplätze. Die Eröffnung neuer dezentraler Unterkünfte als Ersatz ist derzeit bis auf die Eröffnung der Unterkunft im Tollkirschenweg mit 48 Bettplätzen zur Unterbringung von der Jugendhilfe ausgesteuerter heranwachsender Flüchtlinge nicht geplant. Der Standort als Unterkunft für Flüchtlinge ist bereits schon länger beschlossen, konnte aufgrund baulicher Schäden allerdings bisher nicht genutzt werden und wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13031) der entsprechenden Zielgruppenänderung zugeführt.

Über Laufzeitverlängerungen bereits bestehender Objekte wird versucht, so viele Plätze wie möglich zu erhalten und so den Verlust von Bettplätzen zu kompensieren sowie die Refinanzierungsquote durch Erstattungen durch die Regierung von Oberbayern zu erhöhen.

7.7 Erfahrungen dezentrale Unterkünfte für Asylbewerber: neue Gebührensatzung / Selbstzahler

Die Landeshauptstadt München hat aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Nutzungs- und Gebührensatzung⁷ erlassen, die ab 01.02.2018 gilt und nunmehr eine Gebührenerhebung für die Nutzung rechtlich möglich macht.

Die tägliche Benutzergebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz für ein:

- a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung 14,41 €,
- b) Zweibettzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung 12,31 €,

- c) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung 13,11 €,
- d) Zweibettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung 11,11 €,
- e) Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer mit einfacher Ausstattung jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp b) und c).

Bei einer Unterkunft mit Verpflegung beträgt die Gebühr für Verpflegung 2,60 € pro Tag und Person. Die jeweilige Tagesgebühr erhöht sich entsprechend.

Eine Kostendeckung zu 100 % kann durch die veranschlagten Gebühren nicht erreicht werden. Die Gebührensatzung orientierte sich dabei an den Gebührensatzungen der Notunterkünfte, um hier eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Bei der Abrechnung der entstandenen Kosten gegenüber der ROB werden die Einnahmen aus Gebühren in Abzug gebracht. Die Zahl der erlassenen Gebührenbescheide für die dezentralen Flüchtlingsunterkünfte zum 28.06.2018 betrug 2.219. Mit Stichtag 28.06.2018 waren 2,292 Mio. € Forderungen zum Soll gestellt.

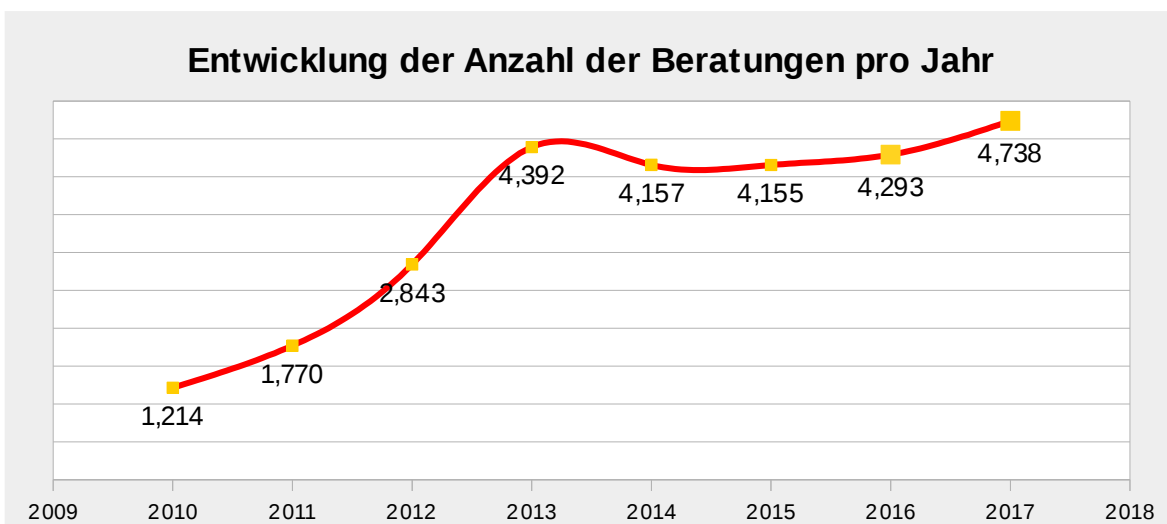
Gegen 90 Bescheide wurde Widerspruch eingelegt. Die Widersprüche wurden bisher bis auf einen Widerspruch von der zuständigen Widerspruchsbehörde, der Regierung von Oberbayern (ROB), kostenpflichtig zurückgewiesen.

Es bleibt abzuwarten, welche mittelbaren Auswirkungen der Beschluss des BayVGH vom 16.05.2018 auf die Gebührenerhebung haben wird. Eine direkte Auswirkung ist hier nicht gegeben, da Prüfungsgegenstand des VGH-Beschlusses nicht die für kommunale Unterkünfte einschlägige städtische Satzung, sondern die DV-Asyl als Grundlage für die Gebührenerhebung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften

war. Des Weiteren werden derzeit die möglichen Auswirkungen des VGH Beschlusses⁸ vom 16.05.2018 (Az. 12 N 18.9) bezüglich der Zuständigkeit für Flüchtlinge geprüft. Hier könnten sich Folgen für die Zugänge in die Wohnungslosenhilfe und die Refinanzierung ergeben. Hierzu wird der Stadtrat am 13.12.2018 unterrichtet werden. Klagen gegen die von der ROB erlassenen Widerspruchsbescheide wurden nach Kenntnisstand 28.06.2018 nicht erhoben. Auch ist kein Normenkontrollverfahren gegen die Satzung bekannt.

**7.8 Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
hier: Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen**

Entwicklung der Vorsprachen



Seit der Gründung der Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen im Oktober 2009 wurden insgesamt 30.022 Beratungen durchgeführt (Stand: 30.06.2018). Diese setzen sich aus der Summe der Erst- und Folgekontakte zusammen. Bisher profitierten so 15.072 Personen vom Angebot der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung.

Ein Blick auf die Beratungszahlen zeigt, dass sich die Beratungen seit 2013 auf einem relativ gleichbleibend hohem Niveau befinden, wobei im Jahr 2017 mit 4.738 Beratungen ein neuer jährlicher Höchststand erreicht wurde. Auch für das Jahr 2018 zeichnet sich eine hohe Beratungsaktivität der Servicestelle ab. Bis 30.06.2018 wurden 2.460 Beratungen durchgeführt. Der Rückgang der Zahl der Asylsuchenden wirkt sich weniger als erwartet auf die Nachfrage nach Beratungen aus.

⁸ Normenkontrollverfahren gegen Vorschriften zur Bemessung der Gebühren für Unterkunft von Asylbewerbern Normenketten:KG Art. 21 Abs. 1, Abs. 3 sowie DVAsyl § 23, § 24

Daraus lässt sich schließen, dass die Landeshauptstadt München viele Fachkräfte aus dem Ausland, unabhängig von der Zahl der Geflüchteten, anzieht.

Für die folgenden Jahre wird eine weiterhin hohe Nachfrage nach dem Beratungsangebot erwartet. Die geplanten Änderungen im Aufenthaltsrecht, die den Zuzug von internationalen Fachkräften nach Deutschland vereinfachen sollen, könnten sogar zu einem Anstieg der Beratungsanfragen an die Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen bedeuten. Dies birgt eine Chance für den Münchner Arbeitsmarkt, der einen hohen Bedarf an Fachkräften hat. Umso wichtiger wird es sein, in ausreichendem Umfang Beratung und ggf.

Anschlussqualifizierung anbieten zu können.

Der mit Abstand größte Teil der Kundinnen und Kunden verfügt über Abschlüsse, die dem deutschen Referenzberuf Lehrerin bzw. Lehrer zuzuordnen sind (14 %). Gefolgt wird diese Gruppe von Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren (11 %) und mit größerem Abstand von Personen mit wirtschaftlichen Abschlüssen (4 % akademisch und 4 % auf Ausbildungsniveau).

Hinsichtlich des Mangels an Fachkräften, insbesondere in pädagogischen Berufen, ergeben sich besondere Chancen für eine große Gruppe der Ratsuchenden im Jahr 2019. Durch gezielte Qualifizierungsmaßnahmen sollen ausländische Lehrerinnen und Lehrer in der Kindheitspädagogik Kompetenzen erwerben, um in Einrichtungen der Kinderbetreuung arbeiten zu können. Auch der sich abzeichnende Mangel an Lehrkräften an staatlichen und städtischen Schulen kann sich in dieser Hinsicht als Chance für die Ratsuchenden entwickeln bzw. umgekehrt.

Top 10 Berufe		
Beruf	2017	2018
Lehrerin / Lehrer	12,3 %	13,1 %
Ingenieurin / Ingenieur	10,8 %	9,2 %
Wirtschaftswissenschaftlerin / Wirtschaftswissenschaftler	5,7 %	8,8 %
Ärztin / Arzt	3,7%	3,7%
Betriebswirtin / Betriebswirt	3,5 %	3,5 %
Juristin / Jurist	2,9 %	4,3 %
Psychologin / Psychologe	2,6 %	1,5 %
Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger	2,5 %	3,6 %
Erzieherin / Erzieher	2,0 %	2,7 %

Sozialpädagogin / Sozialpädagoge	1,9 %	1,5 %
----------------------------------	-------	-------

Im Gesamtzeitraum seit 2009 stellen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit die größte Gruppe der Ratsuchenden dar, wobei es sich größtenteils um Menschen handelt, die eingebürgert wurden. Darauf folgen Menschen mit polnischer, russischer und ukrainischer Staatsangehörigkeit. Im Jahr 2017 sind die zehn häufigsten Nationalitäten mit denen des Gesamtzeitraums identisch, die Gewichtung hat sich jedoch verändert. Im Jahr 2018 ist eine starke Zunahme von Ratsuchenden aus Bosnien und Herzegowina zu beobachten. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten sind hier ein Motor für die Zuwanderung von Fachkräften. Da die gesetzlichen Erleichterungen für diese Gruppe zunächst bis 31.12.2020 befristet sind, ist zumindest mittelfristig nicht mit einem Rückgang der Beratungsanfragen von Staatsangehörigen dieser Staaten zu rechnen.

Top 10 Nationalitäten der Ratsuchenden		
Land	2017	2018
Syrien	5,8 %	4,9 %
Deutschland	5,7 %	6,6 %
Kroatien	5,5 %	5,1 %
Bosnien und Herzegowina	5,0 %	7,0 %
Italien	4,6 %	4,6 %
Ukraine	4,5 %	4,9 %
Griechenland	4,2 %	4,5 %
Polen	3,7 %	3,3 %
Rumänien	3,6 %	4,1 %
Russische Föderation	3,5 %	3,5 %

Abschließend kann auf die bevorstehende Veröffentlichung der Studie zu den Wirkungen der Beratung durch die Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen hingewiesen werden. Sie soll dem Stadtrat spätestens Anfang 2019 vorgestellt werden. Daten insbesondere zur sozialen, fiskalischen und gesamtwirtschaftlichen Rendite beleuchten die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Angebote der Servicestelle.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, den Verwaltungsbeirätinnen und Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Koller, Frau Stadträtin Bär, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, Herrn Stadtrat Offman, Herrn Stadtrat Zeilnhofer, Herrn Stadtrat Utz und der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Direktorium/D-I-ZV, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit, dem Migrationsbeirat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat, der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege sowie dem Mieterbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die Stadtkämmerei, HA II**
An das Direktorium, D-I-ZV
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Bildung und Sport
An die Frauengleichstellungsstelle
An den Seniorenbeirat
An den Migrationsbeirat
An den Behindertenbeirat
An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege
An den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München
An das Kommunalreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Sozialreferat, S-R
An das Sozialreferat, S-StD
An das Sozialreferat, S-GE
An das Sozialreferat, S-PR
An das Sozialreferat, S-GL-L
An das Sozialreferat, S-GL-F/L
An das Sozialreferat, S-GL-F/CP (2x)
An das Sozialreferat, S-GL-F/H (2x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-SP
An das Sozialreferat, S-I-L
An das Sozialreferat, S-I-LS
An das Sozialreferat, S-I-ZS/HC
An das Sozialreferat S-I-WH/B
An das Sozialreferat, S-II-L
An das Sozialreferat, S-II-L/C
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Sozialreferat, S-III-L
An das Sozialreferat, S-III-LS
An das Sozialreferat, S-III-LG/H
An das Sozialreferat, S-III-MI/IK
An das Sozialreferat, S-IV-LBS (2x)
z.K.
Am
l.A.